



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatssekretariat für Migration
SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Zug, 24. Januar 2016 hs

Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs), Plangenehmigungsverfahren, Teilinkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September 2015

Sehr geehrte Frau Bucher
Sehr geehrter Herr Buchs

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 lud das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD die Kantonsregierungen in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis zum 26. Januar 2017 ein. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

I. Allgemeines

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Zug die vorliegenden Ausführungsbestimmungen, bedauert jedoch, dass der Sachplan Asyl nicht gleichzeitig mit der vorliegenden Vernehmlassung unterbreitet wurde, welcher es möglich gemacht hätte, den materiellen Gehalt der Verordnung an einem konkreten Beispiel zu prüfen. Unabhängig davon ist aber ersichtlich, dass der Bund mit der Verordnung die Möglichkeit erhalten soll, im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens örtlich unbegrenzt neue Asylbauten zu erstellen, namentlich ausserhalb der Bauzonen. Auf diese Weise werden jedoch die Vorschriften des eidgenössischen Raumplanungsrechts ausser Acht gelassen, an welches sich die Kantone und Gemeinden halten müssen. Dass der Bund für sich somit eine Sonderregelung zu schaffen beabsichtigt, während sich die Kantone und Gemeinden weiterhin nach dem strengeren Raumplanungsgesetz richten müssen, ist aus unserer Sicht stossend. Es wäre wohl zu überlegen, ob nicht auch das Raumplanungsgesetz in gewissen Bereichen angepasst und Sonderregelungen für die Unterbringung von Asylsuchenden beinhalten sollte, welche für die Kantone und Gemeinden ebenfalls Gültigkeit hätten. Andernfalls sollte der Bund die Kompetenz zur Unterbringung von Asylsuchenden vollständig übernehmen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Kantone bei einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes zur Mitwirkung verpflichtet sind, da es sich bei den von den Kantonen zu erarbeitenden Stellungnahmen um einen unverzichtbaren Bestandteil handelt. Entsprechend gehen wir davon aus, dass die Kantone dem Bund als Gesuchsteller die ihnen entstandenen Kosten in Rechnung stellen können.

II. Anträge mit Begründung

1. Zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)

1.1. Anträge

- a) Art. 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: «Das SEM erarbeitet unter Einbezug der Kantone das Vorprüfungsgesuch und reicht es dem EJPD ein. Es umfasst insbesondere: ... »
- b) Art. 7 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: «Das SEM informiert den betroffenen Kanton und die Standortgemeinde spätestens sieben Tage im Voraus über die Aussteckung und Profilierung.»
- c) Art. 15 sei wie folgt zu ergänzen: «^{1bis} Das EJPD lädt auch den betroffenen Kanton zum Bereinigungsverfahren nach Art. 62b RVOG ein.»

1.2. Begründung

- a) Gemäss Art. 5 Abs. 1 reicht das Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ein Vorprüfungsgesuch ein. In diesem Gesuch müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf Raum, Umwelt und Dritte aufgezeigt werden. Die Beantwortung dieser spezifischen Fragen ist jedoch nur unter Einbezug des involvierten Kantons, seiner zuständigen Amtsstellen sowie der Standortgemeinde möglich. Wir beantragen deshalb die vorgeschlagene Ergänzung des Einleitungssatzes.
- b) Um sicherzustellen, dass auch der involvierte Kanton rechtzeitig über die Aussteckung und Profilierung informiert ist, muss nebst der Standortgemeinde auch dieser vom SEM in Kenntnis gesetzt werden.
- c) In Art. 15 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass ein Bereinigungsverfahren nach Art. 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vorgesehen ist. Bei diesem Bereinigungsverfahren werden jedoch nur die Fachbehörden des Bundes berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass das Verfahren zügig vorangetrieben werden kann, muss auch der Kanton zum Bereinigungsverfahren eingeladen werden. Nur so kann die reibungslose Zusammenarbeit zwischen EJPD und dem beteiligten Kanton gewährleistet werden. Deshalb sollte der Einbezug des involvierten Kantons ausdrücklich in der Verordnung verankert werden.

2. Zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

2.1. Anträge

- a) Art. 24a AsylV 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass Globalpauschalen auch für unbegleitete Minderjährige (UMA) gelten, die individuell eingereist sind bzw. die nicht den Flüchtlingsgruppen nach Art. 56 AsylG (Resettlement-Flüchtlinge) zugeordnet werden können.
- b) Art. 24a AsylV 2 ist zudem dahingehend zu präzisieren, dass die Globalpauschalen für unbegleitete Minderjährige (UMA) generell vergütet werden, bis sie volljährig sind oder bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr.

2.2. Begründung

a) und b)

Mit der Änderung der AsylV 2 sollen die aktuell in Kraft stehenden Bestimmungen von Art. 24 Abs. 4 und 5 aufgehoben und die «Dauer der Kostenerstattungspflicht für Flüchtlingsgruppen» in einer neuen Bestimmung (Art. 24a AsylV 2) geregelt werden. Dazu ist festzuhalten, dass über fünf Jahre hinausgehende Vergütungen für Globalpauschalen gemäss heute geltendem Abs. 4 von Art. 24 AsylV 2 nicht ausschliesslich für «Flüchtlingsgruppen» vorgesehen sind, (vgl. Bst. b), sondern insbesondere auch für «als allein stehende Kinder oder unbegleitete Jugendliche in der Schweiz aufgenommen[e]» Flüchtlinge (vgl. Bst. c). Die neue Bestimmung ist deshalb in dem Sinne zu ergänzen, als dass Globalpauschalen auch für «Nicht-Resettlement-UMAs» vergütet werden, wobei die Vergütungen für UMAs generell zeitlich einzuschränken sind (Volljährigkeit bzw. ordentlicher Abschluss der Erstausbildung bzw. längstens bis zum 25. Altersjahr). Diese zeitliche Präzisierung bzw. Formulierung entspricht auch dem Bundesziel, wonach 95 Prozent der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schweiz einen Abschluss Sekundarstufe II erreichen sollen. Fraglich bleibt immerhin, ob sich die in Ziff. 2.1 und 2.2 beantragten Ergänzungen unter die Bestimmung von Art. 88 Abs. 3^{bis} nAsylG subsumieren lassen (vgl. dazu BBI 2014 7991; AS 2016 3101).

3. Zur Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

3.1. Anträge

- a) Art. 15p VVWA: Nebst der Dauer der Bearbeitung und dem Zeitpunkt der Löschung ist auch die Aufbewahrung der medizinischen Daten explizit zu regeln.
- b) Die Daten von untergetauchten ausreisepflichtigen Personen sind nicht zu löschen.

3.2. Begründung

a) Art. 15p VVWA bezieht sich auf Art. 71b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), welcher ebenfalls erst in Entwurfsform vorliegt (siehe BBl 2014 8119). Gemäss Art. 71b Abs. 2 AuG regelt der Bundesrat die Aufbewahrung und Löschung der medizinischen Daten auf dem Verordnungsweg. Wir stellen fest, dass Art. 15p VVWA nun jedoch ausschliesslich die Dauer der Bearbeitung und den Zeitpunkt der Löschung der medizinischen Daten regelt. Die Aufbewahrung der Daten wird aber in der Bestimmung entgegen dem Wortlaut von Art. 71b Abs. 2 AuG nicht geregelt. Dem beiliegenden erläuternden Bericht ist lediglich zu entnehmen, dass für die Aufbewahrung der entsprechenden Daten kein neues Informationssystem zu erstellen sei und dass die für die Weg- und Ausweisung zuständigen kantonalen Behörden für die Form der Aufbewahrung der medizinischen Daten selbst zuständig seien (vgl. Ziff. 3.3, S. 22). Werden die medizinischen Daten nicht in einem zentralen Medizinaldossier aufbewahrt, ist jede einzelne Stelle, welche medizinische Daten nach Art. 71b AuG dezentral bei sich aufbewahrt, selbst dafür verantwortlich, dass diese Daten gemäss Art. 15p VVWA unverzüglich nach dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung gelöscht werden. Dazu muss sichergestellt sein, dass sämtliche Stellen über die Tatsache des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung umgehend informiert werden. Ob dies bereits heute der Fall ist bzw. wie dies umgesetzt ist, geht aus den verfügbaren Unterlagen nicht hervor. Es stellt sich deshalb die Frage, ob hier allenfalls Regelungsbedarf besteht.

b) Mit Art. 71b AuG wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche die Weitergabe medizinischer Daten an Behörden und Organisationen erlaubt, die mit dem Vollzug von Wegweisungen befasst sind. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen in der VVWA zu regeln. Die Daten sollen daher nach erfolgtem Vollzug der Wegweisung gelöscht werden. Unter dem erfolgten Vollzug ist in diesem Zusammenhang eine kontrollierte Ausreise der betreffenden Person zu verstehen. Bei untergetauchten ausreisepflichtigen Personen besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sie später wieder in staatlichen Strukturen auftauchen oder von der Polizei in der Schweiz aufgegriffen werden. Daher sind die Daten dieser ausreisepflichtigen Personen nicht zu löschen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 5/5

Zug, 24. Januar 2017

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- dora.bucher@sem.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- gael.buchs@sem.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Info.VDS@zg.ch
- Info.bds@zg.ch
- Info.DIS@zg.ch
- Christine.Andres@zg.ch
- INFO.AFM@zg.ch